

Bekanntmachung

über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes Walderbach mittels Deckblatt Nr. 15 (§3 Abs. 1, §4 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat Walderbach hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.10.2021 beschlossen, den Flächennutzungsplan Walderbach mittels Deckblatt Nr. 15 zu ändern. Zweck der Änderung ist die bauplanungsrechtliche Neuordnung des sogenannten „Büchsn-Geländes“ durch Ausweisung von öffentlichen Grünflächen, Mischgebiet-Dorf-Flächen und Sondergebietsflächen (Sondergebiet Seniorenzentrum Walderbach – altersgerechtes Service-wohnen) um unter anderem die Möglichkeit für den Neubau von barrierefreien Wohnungen mit Betreuung sowie einer Seniorentagesstätte schaffen zu können. Das Änderungsgebiet ist wie folgt umgrenzt:

im Süden	durch das Grundstück FINr. 390 Gmk Walderbach (Fluss Regen)
im Westen	durch das Grundstück FINr. 8 Gmk Walderbach (Kreislehrgarten)
im Norden	durch die Grundstücke FINr. 95 (Staatsstraße St2149 – Hauptstraße), FINr. 95/15, 50, 51, 51/2 und 49/11 jeweils Gmk Walderbach
im Osten	durch die Grundstück FINr. 49/9, 61/1 und 60 jeweils Gmk Walderbach

und umfasst im Wesentlichen die Grundstücke FINr. 54, 54/1, 56, 56/1, 56/2, 56/3, 57, 57/1, 57/2 57/3, 57/4, 57/5, 95/15 (Teilfläche) und 95/30 der Gemarkung Walderbach.

Der Gemeinderat hat dem Entwurf des Deckblattes Nr. 15 in seiner Sitzung vom 27.01.2022 zugestimmt. Der vom Ingenieurbüro Krischan Maier, Falkensteiner Str. 1, 93426 Roding gefertigten Planentwurf kann in der Zeit vom **21.03.2022 bis einschließlich 22.04.2022** in der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach, Franz-Xaver-Witt-Str. 2, 93194 Walderbach während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen dargelegt und erörtert. Während dieser Zeit findet auch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Verfahren statt (§ 4 Abs. 1 BauGB). Auf die Folgen verspätet abgegebener Stellungnahmen wird ausdrücklich hingewiesen (§ 4a Abs. 6 BauGB). Hingewiesen wird darauf, dass

- die Arten umweltbezogener Informationen, die verfügbar sind, enthalten sind;
- nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Diese Präklusion setzt aber voraus, dass in der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist;
- gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB);
- bei Flächennutzungsplänen eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§3 Abs. 3 BauGB)
- der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen im Internet unter <http://www.walderbach.de/aktuelles/oeffentliche-planauslegung/> eingestellt und zugänglich sind.

Walderbach, 10.03.2022
Gemeinde Walderbach



Schwarzfischer
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis

Anschlag an der Amtstafel angeheftet am 10.03.2022

Anschlag an der Amtstafel abzunehmen am 25.04.2022